

050 – ZR – III Lösungsskizze

! Sachverhaltsdarstellung nach Prüfervermerk nicht erforderlich; nachfolgende Chronologie dient ausschließlich dem besseren Überblick und der Kennzeichnung, welcher Teil des SV streitig ist!:

- 06.12.2012 Weihnachtsfeier unter Teilnahme beider Parteien in einer Gaststätte
- 07.12.2012 Die Klägerin und die Zeugin Mösch versuchen, dem stark alkoholisierten Beklagten (ca. 0:30 Uhr) klagten nach der Feier aus der Gaststätte zu helfen. Infolge eines Sturzes des Beklagten (i. Einz. str.) erleidet die Klägerin eine Fingerverletzung. Im Anschluss fährt die Klägerin den Beklagten in dessen Kfz nach Hause und verursacht beim Einparken einen Blechschaden.
- 07.12.2012 (Vormittag) Orthopädische Untersuchung der Klägerin ergibt Verstauchung des rechten Zeige- und Mittelfingers; anschl. siebenwöchige Arbeitsunfähigkeit (Verdienstausfall: € 119), sechswöchige Schienung der rechten Hand, krankengymnastische Behandlung. Heilung der verbliebenen Beweglichkeitseinschränkung mit Beeinträchtigung der Berufstätigkeit erforderte weitere ärztliche Behandlung.
- 10.12.2012 Kfz-Reparaturkostenkalkulation in Höhe von € 1.200 netto
- 28.03.2013 Unfallschilderung der Klägerin in einem Fragebogen der Krankenversicherung
- 06.05.2013 Unfallschilderung der Zeugin Mösch in einem Fragebogen der Krankenvers.
- Mitte 2013 Regressforderungsschreiben der Krankenversicherung an den Beklagten
- 06.01.2014 Klageschrift
- 13.01.2014 Anordnung des schriftl. Vorverfahrens
- 15.01.2014 Umzug des Beklagten
- 16.01.2014 Meldebestätigung über Ummeldung des Beklagten zum 15.01.2014
- 17.01.2014 Zustellung der Klageschrift und der Eingangsverfügung unter der alten Anschrift des Beklagten
- 03.02.2014 Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten
- 05.02.2014 Zustellung des Versäumnisurteils unter der neuen Anschrift des Beklagten
- 06.02.2014 Aushändigung der Klageschrift und der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens an den Beklagten
- 07.02.2014 Mandantengespräch/**Bearbeitungszeitpunkt**
-

A Mandantenbegehren:

1. Verteidigung gegen die Klageforderung => Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung, dh:

a) Einspruch gegen das VU zulässig?

b) Verteidigung in der Sache erfolgversprechend, dh Klage unzulässig und/oder unbegründet?

2. Durchsetzung einer eigenen Schadensersatzforderung wegen Beschädigung des Kfz (fiktive Reparaturkosten iHv 1.200 €)

B. Zulässigkeit des Einspruchs gegen das VU

I. Statthaftigkeit, § 338 ZPO (+), egal ob VU in gesetzmäßiger Weise erging oder nicht

II. Form, § 340 Abs. 1, 2 ZPO; beachte: Begründungsfrist (§ 340 Abs. 3 ZPO)

III. Frist, § 339 ZPO

Beginn bei VU im schriftlichen Vorverfahren mit der letzten Zustellung, da diese die Verkündung gem. § 310 Abs. 3 ZPO ersetzt und zuvor noch kein Versäumnisurteil existent ist (Zöller/Vollkommer, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 310 Rn. 7 m.w.N.). Hier: Zustellung des VU an Bekl. am 05.02.2014; Ende der Einspruchsfrist: 19.02.2014 => Einspruch kann noch rechtzeitig erhoben werden.

IV. Zwischenergebnis: Einspruch zulässig, Folge: § 342 ZPO.

C. Zulässigkeit der Klage

I. Zuständigkeit [Anm.: Aus Bekl.-Sicht wäre bei Unzuständigkeit iRd Zweckmäßigkeit zu erwägen, ob dies gerügt wird oder eine rügelose Einlassung erfolgt. Wenn die Rüge der Unzuständigkeit erhoben mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann, ist idR aber nicht mit einem Prozessurteil zu rechnen, sondern mit einem Verweisungsantrag, so dass in jedem Falle aus anwaltlicher Vorsicht in der Sache weiter zu prüfen ist]

1. sachliche Zuständigkeit des AG: §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG iVm §§ 1, 3 ff., 5 ZPO: Addition der Streitwerte, wobei das Schmerzensgeld mit 2.500 € zu bemessen und der Feststellungsantrag anhand der voraussichtlichen Höhe und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des zukünftigen Schadens zu schätzen ist (§ 3 ZPO), hier: 1.000 € (Folgekosten der von der Krankenkasse nicht getragenen Heilbehandlung und zukünftiger Verdienstaussfall)

2. örtliche Zuständigkeit des AG Hamburg (Mitte):

a) §§ 12, 13 ZPO – Wohnsitz (-), denn zu dem nach § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO maßgeblichen Zeitpunkt der Rechtshängigkeit – und zwar selbst wenn die Zustellung am 17.1.2014 unter der alten Anschrift wirksam gewesen wäre - hatte der Bekl. bereits keinen Wohnsitz mehr im Bezirk Mitte, sondern er war bereits am 15.1.2014 in den Bezirk Altona umgezogen.

b) § 32 ZPO: Kl. stützt ihren Anspruch zumindest auch auf deliktische Anspruchsgrundlagen; der zu Grunde liegende Vorfall hat sich im Bezirk des AG Hamburg (Mitte) ereignet; das reicht, um für alle denkbaren Anspruchsgrundlagen gem. § 17 II GVG die Zuständigkeit zu begründen (BGHZ 153, 173 ff.).

II. Hinreichende Bestimmtheit des Klagegegenstandes

1. unbezifferter Schmerzensgeldanspruch (+), § 253 II Nr. 2 ZPO, da die Bestimmung des Betrages von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO oder vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist, sofern sich aus der Klagebegründung die tatsächliche Grundlage der Schätzung ergibt und der Kläger zumindest eine Größenordnung seiner Vorstellungen, etwa in Form eines Mindestbetrages, angibt.

III. Zulässigkeit des Antrags zu 2), § 256 Abs. 1 ZPO

1. konkretes, feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (+)

2. Feststellungsinteresse (+), da Möglichkeit eines zukünftigen Schadens besteht und Bekl. seine Ersatzpflicht in Abrede stellt

IV. Ordnungsgemäße Klageerhebung

wirksame Zustellung gem. § 253 Abs. 1 ZPO iVm §§ 166 ff. ZPO am 17.1. 2014 (-), denn § 180 Abs. 1 ZPO (Ersatzzustellung) setzt voraus, dass der Empfänger unter der Zustellanschrift tatsächlich seine Wohnung hat; hier (-).

Aber: Heilung am 6.2.2014 gem. § 189 ZO durch tatsächlichen Erhalt der Klagschrift.

D. Begründetheit der Klage

I. Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gem. § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzungshandlung: Tanzbewegungen des Beklagten / „Wegsacken“

a) Klägervortrag: Tanzbewegung (+)

b) Beklagtenvortrag: „Wegsacken“ => unwillkürliche Bewegung, nicht zu beherrschen = keine Handlung (§ 827 S. 2 BGB ersetzt nicht die Handlung an sich, sondern lediglich das Verschulden bei alkoholbedingter Unzurechnungsfähigkeit; aA vertretbar => dann wäre die Haftung des Bekl. dem Grunde nach zu bejahen, allerdings das Mitverschulden zu prüfen und die Höhe des Schmerzensgeldes zu prüfen)

c) Beweisstation

aa) Beweislastverteilung: Grds.: Geschädigter muss anspruchsbegründenden Tatsachen darlegen und beweisen. Problem: § 827 S. 1 BGB schließt für die Verursachung von Schäden im Zustand der Bewusstlosigkeit (lediglich) die Verantwortlichkeit des Schädigers aus und klammert damit die Bewusstseinslage deliktsrechtlich aus dem Begriff der Handlung aus, was das Fehlen einer Willenssteuerung infolge Bewusstlosigkeit (= innerer Vorgang) zu einem vom Schädiger zu beweisenden Entlastungsgrund macht, soweit das äußere Erscheinungsbild einer Handlung vorliegt (BGHZ 98, 135, 137 mwN). Vorliegend: unstr., dass Bekl. alkoholisiert war; str. allein, ob nach äußerem Bild eine Handlung vorliegt oder nicht. Dh: Kl. müsste die Handlung (Tanzbewegung) beweisen (aA wg. § 827 S. 1 BGB ohne weiteres vertretbar, dann wäre die Beweisprognose aus Sicht des Bekl. anzustellen).

bb) Beweisprognose aus Sicht der Kl.:

- Zeugin Mösch voraussichtlich ergiebig, aber: wegen Angaben ggü der Krankenversicherung gute Aussichten, dass die Zeugenaussage nicht glaubhaft ist, insb. da der jetzige Vortrag wegen der erheblichen Alkoholisierung in sich widersprüchlich ist;
- Parteivernehmung der Kl. gem. § 447 ZPO unzulässig ohne Einverständnis des Bekl.; von Amts wegen (§ 448 ZPO) hier (-), da kein Anfangsbeweis; § 141 ZPO (Anhörung der Kl.) voraussichtlich gleichfalls nicht glaubhaft

(Beweisprognose aus Sicht des Bekl. wäre schlechter; er könnte nur die eigene Parteivernehmung anbieten und selbst nur „vom Hörensagen“ sowie wegen der Angaben auf dem Fragebogen seine Version darstellen; ein non liquet ginge dann zu seinen Lasten; er könnte sich wegen § 827 S. 2 dann auch auf Verschuldensebene nicht entlasten)

2. Verletzungshandlung: Alkoholgenuss

„actio libera in causa“, d.h. fahrlässige Herbeiführung des Rauschzustands trotz der für den Bekl. erkennbaren Möglichkeit, andere im Rauschzustand zu verletzen; hier: (-), denn von dem Bekl. ging erst durch das Eingreifen der Kl. eine Gefahr aus, das musste er nicht vorhersehen (aA vertretbar, wenn auf Herausforderungsgedanken (vgl. BGHZ 101, 215-224) abgestellt wird)

- ⇒ Zwischenergebnis: Bekl. kann die Haftung dem Grunde nach mit Aussicht auf Erfolg bestreiten; es bleibt ein Prozessrisiko; i.Ü. ist aus anwaltlicher Vorsicht ohnehin stets zu Ende prüfen, um alle denkbaren Einwände zu ermitteln.

3. Anspruchskürzung durch Mitverschulden, § 254 Abs. 1 BGB

schuldhafte Selbstgefährdung/Handeln auf eigene Gefahr wegen Selbstüberschätzung der Kl. bei fehlender Notwendigkeit des Eingreifens => Mitverschulden +, Quote von 50 % denkbar (jedes Ergebnis mit entspr. Begründung vertretbar)

4. Haftungsausfüllung

Unabhängig davon, ob eine Haftung des Beklagten dem Grunde nach bejaht wird, dürfte aus anwaltlicher Vorsicht die Ersatzfähigkeit der geltend gemachten Schadenspositionen zu überprüfen sein.

a) Verdienstausschlag grds. +, 119 €, zu kürzen um Mitverschulden iHd o.g. Quote von

b) Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2 BGB grds. (+), zur Höhe ist hier auszuführen (Abwägungskriterien: Art und Ausmaß der Verletzungen, Mitwirkendes Verschulden des Verletzten, Grad des Verschuldens auf Schädigerseite); 2.500 € dürften übersetzt sein; eher 1.000 € - 1.500 € (jedes Ergebnis mit entspr. Begründung vertretbar, insb. wenn der mitgeteilten Vergleichsfall einbezogen wird)

⇒ Zwischenergebnis: Auch bzgl. der Schadenshöhe bestehen aussichtsreiche Einwände

II. Hilfsweise: Billigkeitshaftung gem. § 829 BGB

1. Grds.: Greift auch dann ein, wenn § 823 I schon mangels Handlung ausscheidet.
2. Erfordert die Billigkeit im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände die Schadloshaltung der Klägerin? Eher (-), da kein wirtschaftliches Gefälle vorgetragen (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 829 Rn. 4).

III. Aufwendungsersatz gem. §§ 670, 677, 683 S. 1 BGB

1. Analoge Anwendung der §§ 670, 677, 683 S. 1 BGB bei fehlender Freiwilligkeit grds. + bei Nothelferfällen

2. Aber: Anwendungsausschluss bei Gefälligkeitsverhältnissen (vgl. BGHZ 206, 254 ff; Palandt/Sprau, vor § 677 Rn. 2; § 677 Rn. 3), dh den Beteiligten eines sozialen Kontakts mit freundschaftlichen oder gesellschaftlichen Motiven fehlt ein Rechtsbindungswille zur Eingehung einer vertraglichen Grundlage für die Erbringung einer Gefälligkeit; zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen fehlt dann auch entweder der Fremdgeschäftsführungswille oder das „Geschäft“ iSd GoA. Hier: reine Gefälligkeit

3. Jedenfalls: Fehlendes Übernahmeinteresse gem. § 683 Satz 1 BGB, da unsachgemäße und überflüssige Maßnahme, die erkennbar riskant war, ohne dass der Bekl. ein besonderes Interesse an einer Hilfestellung gerade durch die Klägerin (statt durch die Security) hatte

4. Jedenfalls: Anspruchskürzung analog § 254 Abs. 1 BGB

5. Jedenfalls: Schmerzensgeldanspruch iRd Aufwendungsersatzanspruchs zweifelhaft, eher (-).

V. Vorsorglich: Aufrechenbare Gegenforderung: Reparaturkostenersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB

1. Tatbestand dem Grunde nach + (Eigentumsverletzung durch fahrlässiges Handeln der Kl.)

2. Keine Haftungsfreistellung wegen Gefälligkeitsfahrt

3. Mitverschulden wegen Alkoholisierung des Beklagten (-), Unfall weder vorhersehbar noch zurechenbar (kein Herausforderungsfall)

4. Schadenshöhe, § 249 Abs. 2 ZPO: Nettopreparaturkosten

5. kein Aufrechnungsausschluss (§ 393 BGB)

VI. Feststellungsantrag zu 2): bereits dem Grunde nach (-); Hilfsweise jedenfalls nur unter Abzug des Mitverschuldensanteils

VII. Widerklagende Geltendmachung der Gegenforderung

Soweit nach dem Vorstehenden davon auszugehen ist, dass die Gegenforderung des Beklagten durch eine (Hilfs-)Aufrechnung nicht verbraucht wird, dürfte wegen des nicht verbrauchten Teils der Gegenforderung im vorliegenden Rechtsstreit die Erhebung einer Widerklage zulässig sein.

Insbesondere dürfte das Amtsgericht Hamburg für die Widerklage zuständig sein. In sachlicher Hinsicht beruht dies auf §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und in örtlicher Hinsicht darauf, dass die Klägerin hier ihren allgemeinen Gerichtsstand gem. §§ 12 f. ZPO hat. Auch dürfte die von der Rechtsprechung (BGHZ 40, 185; NJW 1975, 1228) als besondere Prozessvoraussetzung gem. § 33 ZPO geforderte Konnexität von Klage und Widerklage gegeben sein. Der hierfür erforderliche rechtliche Zusammenhang dürfte sich zum einen daraus ergeben, dass die Widerklage denselben Anspruch betrifft wie die vom Beklagten erklärte Aufrechnung (vgl. Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 33 Rn. 16), und zum anderen daraus, dass die mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche zumindest wirtschaftlich gesehen als ein Ganzes, innerlich zusammengehöriges Lebensverhältnis erscheinen dürften (vgl. BGH, NJW 2002, 2182).

VIII. Ergebnis

Nach der hier vorgestellten Lösung dürfte die Klage zulässig, aber unbegründet und eine Widerklage des Beklagten in Höhe von € 1.200,00 zulässig und begründet sein.

Teil 2 – Zweckmäßigkeitserwägungen

I. Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, §§ 719, 707 Abs. ZPO, ohne Sicherheitsleistung, weil die Klage nicht wirksam zugestellt war, ehe das Versäumnisurteil erging.

II. Hilfsaufrechnung

Nach obiger Lösung: Gegenanspruch nur hilfsweise zur Aufrechnung stellen (zulässig, weil lediglich innerprozessuale Bedingung);

Wer von einem (teilweisen) Bestehen der Klagforderung ausgeht: Hauptaufrechnung, i.ü. Hilfsaufrechnung

III. Unechte Hilfs-Widerklage

Bei Hilfsaufrechnung: Widerklageantrag auf den nicht durch Aufrechnung verbrauchten Teil beschränken (innerprozessual bedingte Widerklage für den Fall, dass der Beklagte bereits mit seiner Hauptverteidigung ganz oder teilweise durchdringt);

Bestimmtheit gem. §253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO jedenfalls zum Entscheidungszeitpunkt gegeben.

AG Hamburg-Mitte sachlich gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, örtlich gem. §§ 12 f. ZPO zuständig;

Konnexität (Rspr.) gem. § 33 ZPO (+)